

## 1. Allgemeines

**1.1** Diese Einkaufsbedingungen Sika Deutschland CH AG & Co KG für Ingenieurleistungen (nachfolgend „EKB Ingenieurleistungen“) sind Bestandteil der Verträge über die Erbringung von Ingenieurs-, Planungs-, Architekten-Leistungen sowie Berechnungen und technische Beratungsleistungen (nachfolgend insgesamt „Ingenieurleistungen“) zwischen dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der Sika Deutschland CH AG & Co KG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“), sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

**1.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen EKB Ingenieurleistungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Ingenieurleistungen vorbehaltlos annimmt.

## 2. Angebot

**2.1** Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

**2.2** Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen.

## 3. Beauftragungsarten

**3.1** „Vertrag“ im Sinne dieser EKB Ingenieurleistungen ist ein objekt- oder projektbezogener Vertrag, der nach Abruf des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer zustande kommt (nachfolgend „Abrufvertrag“) und dessen Grundlage gegebenenfalls ein zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehender Rahmenvertrag (nachfolgend „Rahmenbestellung“) ist.

**3.2** Für den Abrufvertrag gelten die jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Rahmenbestellung auch dann, wenn der Auftraggeber bei Abschluss des Abrufvertrages nicht auf die jeweils gültige Rahmenbestellung Bezug nimmt.

**3.3** Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des Auftraggebers zu entnehmen.

Art und Umfang der auszuführenden Ingenieurleistungen sowie die Vergütung des Auftragnehmers werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden - bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden - Bestandteile bestimmt. Diese Rangfolgenregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn sich eine etwaige Unklarheit oder Unvollständigkeit innerhalb eines vorrangigen Vertragsbestandteils durch nachrangige Vertragsbestandteile beseitigen / vervollständigen lässt. Es gelten:

- a) der jeweilige Abrufvertrag;
- b) Rahmenbestellung (im Falle eines Abrufvertrages);
- c) die im jeweiligen Vertrag bzw. der Rahmenbestellung genannten „Ergänzenden gewerkespezifischen Bestimmungen für Ingenieurleistungen“ des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- d) die „Einkaufsbedingungen der Sika Deutschland CH AG & Co KG für Ingenieurleistungen“ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- e) Standardleistungsverzeichnisse („StLV“) / Leistungsverzeichnisse („LV“);
- f) die in dem jeweiligen Vertrag bzw. der Rahmenbestellung genannten sonstigen gewerkespezifischen Regelwerke des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;

g) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;

h) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und weitere Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer;

i) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorstehend unter f) genannte Standortordnung seinen Mitarbeitern, etwaigen Personaldienstleistern und Nachunternehmern (nachfolgend „Erfüllungsgehilfen“) vorliegt und bekannt ist. Der Auftragnehmer trägt ferner dafür Sorge, dass seine Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen der Standortordnung einhalten.

## 4. Termine / Fristen, Teilleistungen, Änderungen,

**4.1** Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Termine einzuhalten. Die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Für die Rechtzeitigkeit der Fertigstellung der Ingenieurleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

**4.2** Eine vorzeitige Fertigstellung von Ingenieurleistungen oder nicht vereinbarter Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Terminverzögerung zu vermeiden ist. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter (Teil-)Ingenieurleistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Ingenieurleistung dar.

Erkennt der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages das Erfordernis einer Anpassung des Vertrages wegen Mehrung, Minderung, Änderung oder sonstiger Abweichung (nachfolgend „Änderung“), hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der aus der Änderung resultierenden terminlichen und finanziellen Konsequenzen schriftlich zu unterrichten. Jegliche Änderung der Ingenieurleistung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Nimmt der Auftraggeber sein Recht wahr, Änderungen des Vertrages einseitig anzuordnen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen nachzukommen, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Für die Anpassung der Vergütung gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung gem. § 650c BGB entsprechend.

**4.3** Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der Ingenieurleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige für den Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**4.4** Ingenieurleistungen, die vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, sind innerhalb der beim Auftraggeber geltenden Regelarbeitszeit auszuführen. Innerhalb der Regelarbeitszeit muss dem Auftraggeber ein Ansprechpartner des Auftragnehmers jederzeit zur Verfügung stehen.

**4.5** Die vom Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Qualifikationen (insbesondere Fachkenntnisse) und Erfahrungen für die vertragskonforme Erbringung der beauftragten Ingenieurleistung verfügen und mit den notwendigen Arbeitsmitteln und den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen ausgerüstet sein.

## **5. Nachhaltigkeit, SGU und Sicherheitsbestimmungen**

**5.1** Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Sika-Konzern, und somit auch der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Zulieferer beschrieben (<https://deu.sika.com/de/ueber-sika/wofuer-wir- stehen/compliance.html>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

**5.2** Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Personen-, Gesundheits-, Umwelt-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

**5.3** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass den von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz (SGU), alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen SGU-Vorschriften sowie die von der zuständigen Betriebsleitung des Auftraggebers vor Beginn der Ingenieurleistungen an den Auftragnehmer auszuhandelnden betriebsspezifischen Sicherheitsanweisungen und Standort-Regelwerke, einschließlich der ggf. einschlägigen Standortordnung, bekannt sind und von diesen eingehalten werden.

**5.4** Die Erteilung von Weisungen an seine Erfüllungsgehilfen sowie deren Beaufsichtigung ist Aufgabe des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann bei Gefahr im Verzug sicherheitsrelevante Weisungen an die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers erteilen.

**5.5** Die für die zu erbringenden Ingenieurleistungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung hat der Auftragnehmer seinen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung zu stellen.

**5.6** Bearbeitungskosten, die dem Auftraggeber durch schuldhaftes Fehlverhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, insbesondere bei Verstößen gegen Strafgesetze und / oder die in Ziffer 3.3 und 5.2 genannten Regelwerke sind vom Auftragnehmer zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

## **6. Qualität**

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

## **7. Prüfungen während der Vertragsdurchführung**

**7.1** Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsdurchführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

**7.2** Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

## **8. Abnahme von Ingenieurleistungen**

**8.1** Sobald der Auftragnehmer die Ingenieurleistungen vertragsgemäß und vollständig erbracht hat, hat er dem Auftraggeber die Fertigstellung der Ingenieurleistung schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Ingenieurleistungen vor der Fertigstellungsanzeige auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Liegen die Voraussetzungen für eine Abnahme vor, erfolgt diese schriftlich. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Vorgenannte Regelungen gelten entsprechend im Falle vertraglich vereinbarter Teilabnahme.

Der Auftraggeber kann die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Ingenieurleistungen nicht vollständig erbracht oder mangelhaft sind; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme jedoch nicht verweigert werden. Satz 1 gilt auch im Falle eines vertraglich vereinbarten Abnahmetermins oder einer dem Auftraggeber vom Auftragnehmer gesetzten Frist zur Abnahme.

**8.2** Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten gleichermaßen für die Abnahme einer Nacherfüllungsleistung bei Mängelhaftung des Auftragnehmers.

**8.3** Über die abgenommene Teil- bzw. Gesamtleistung erstellt der Auftragnehmer Teil- bzw. Schlussrechnung, welche den Anforderungen der Ziffer 15 entsprechen muss.

## **9. Einsatz von Subunternehmen und Personaldienstleistern**

**9.1** Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades sowie Personaldienstleistern und von diesen dem Auftragnehmer überlassenen Selbstständigen oder Leiharbeitsnehmern) zur Vertragserfüllung sowie deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung beabsichtigt, hat er dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

**9.2** Der Auftraggeber hat das Recht, die Erteilung der Zustimmung für den Einsatz oder Austausch von Subunternehmen und Personaldienstleistern i.S. von Ziffer 9.1 durch den Auftragnehmer von einem Zulassungsaudit abhängig zu machen. Auf Wunsch des Auftragnehmers kann dieser an einem solchen Zulassungsaudit teilnehmen.

**9.3** Der Auftragnehmer wird unabhängig von der Durchführung eines Zulassungsaudits und der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers die von ihm vorgesehenen Subunternehmen oder Personaldienstleister vertraglich verpflichten, keine Dritten i.S. von Ziffer 9.1 ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung einzusetzen. Der Auftragnehmer hat alle ihm zumutbaren Prüfungen und Anstrengungen zu unternehmen um eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder einen Kettenverleih zu verhindern.

**9.4** Der Einsatz von Dritten bzw. eine diesbezügliche Zustimmung des Auftraggebers lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unberührt.

**9.5** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in seinen mit Subunternehmern geschlossenen Verträgen eine Regelung enthalten ist, welche den Auftraggeber berechtigt, im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, in den zwischen dem Auftragnehmer und den Subunternehmern geschlossenen Vertrag einzutreten

## **10. Gesetzlicher Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendegesetz, Verbot illegaler Beschäftigung**

**10.1** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestlohn bzw. Mindeststundenentgelt oder den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

**10.2** Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 10.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

**10.3** Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer Einrichtung der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

**10.4** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen wird.

**10.5** Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 entsteht.

**10.6** Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

## **11. Beschaffenheit der Ingenieurleistungen und Rechte bei Mängeln**

**11.1** Die Mängelhaftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Auftragnehmer schuldet bei werkvertraglicher Zusammenarbeit die Mängelfreiheit der Ingenieurleistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Leistungsspezifikationen, die Eignung der Ingenieurleistungen für die mit dem Auftraggeber vereinbarten bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der Ingenieurleistungen für das Bau- / Ingenieurbauwerk bzw. die Anlage, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale.

**11.2** Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die geschuldeten Ingenieurleistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Erfüllungshelfen erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Erfüllungsort stehen.

**11.3** Im Falle dem Auftragnehmer übertragener Projekt- oder Objektüberwachung liegt ein Mangel der Ingenieurleistung vor, wenn das Bau- / Ingenieurbauwerk bzw. die Anlage nicht vertragsgemäß errichtet worden ist und dies auf eine fehlerhafte oder unterbliebene Überwachungs- und / oder Koordinierungsleistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

**11.4** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich bei werkvertraglichen Ingenieurleistungen nach § 634a BGB und beginnt mit der Abnahme des Auftraggebers. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

**11.5** Der Auftraggeber ist bei Mängeln der Werkleistung berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

**11.6** Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen, befindet sich der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber zusätzlich zu den in Ziffer 11.5 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.

## **12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Ingenieurleistungen des Auftragnehmers und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

## **13. Vertragsstrafe**

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, so kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

## **14. Allgemeine Haftung und Versicherung**

**14.1** Sofern in den EKB Ingenieurleistungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.

**14.2** Der Auftragnehmer hat für Schäden, die im Falle einer Haftung entstehen können, eine ausreichende Haftpflichtversicherung üblichen Standards auf seine Kosten abzuschließen und

aufrechtzuerhalten, die auch Schäden bei Industriekunden abdeckt.

**14.3** Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung je Schadenereignis muss mindestens EUR 5.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000 betragen. Die Höhe der Deckungssummen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

**14.4** Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

## **15. Preisarten, Vergütung, Rechnung, Zahlung**

**15.1** Die Vergütung für vom Auftraggeber abgenommene Ingenieurleistungen erfolgt nach den Preisarten

- „Pauschalfestpreis“,
- „Festpreis“ oder
- „Preis nach Aufwand“.

Bei der Preisart „Festpreis“ werden vom Auftraggeber abgenommene Ingenieurleistungen auf Basis der vertraglich vereinbarten Leistungsverzeichnisse / Standardleistungsverzeichnisse abgerechnet. Bei der Preisart „Preis nach Aufwand“ werden vom Auftraggeber abgenommene Ingenieurleistungen auf Basis der vertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätzen abgerechnet, soweit die Abrechnung nach Stundenaufwand gesetzlich zulässig ist. Im Vertrag können verschiedene Preisarten festgelegt werden.

**15.2** Die vereinbarte Vergütung ist ein Nettopreis und wird, wenn die Ingenieurleistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist, zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer abgerechnet, wobei die Rechnung den Anforderungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) und ggf. § 14a UStG entsprechen muss. Anderenfalls kann der Auftraggeber die Zahlung von etwaiger Umsatzsteuer solange zurückhalten, bis der Auftragnehmer eine entsprechende Rechnung ausgestellt hat, die den Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei Abrechnung durch Gutschrift hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts zu genügen. Ist der Auftragnehmer nicht in Deutschland ansässig und die Ingenieurleistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig, ist auf der Rechnung ausdrücklich „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bzw. „Reverse Charge“. Das Ausweisen von Umsatzsteuer in diesen Rechnungen ist unzulässig.

**15.3** Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in dem Vertrag hinsichtlich Bezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in dem Vertrag genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

**15.4** Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Ingenieurleistung.

**15.5** Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Ingenieurleistung, Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung, auch aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

**15.6** Ist für eine Leistung des Auftraggebers durch gesetzliche Vorgaben beim Auftragnehmer ein Steuerabzug vorzunehmen trägt der Auftraggeber die fällige Steuer. Der Steuereinbehalt er-

folgt durch Abzug vom jeweiligen Rechnungsbetrag. Für die einbehaltene Steuer wird auf Verlangen des Auftraggebers und soweit gesetzlich erforderlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellt.

## **16. Weitergabe von Verträgen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

**16.1** Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

**16.2** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**16.3** Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers übertragen (i) an die Sika Deutschland CH AG & Co KG oder (ii) an ein mit dieser im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen oder (iii) an eine andere Gesellschaft, die unter gemeinsamer Kontrolle mit der Sika Deutschland CH AG & Co KG steht, sei es aufgrund Inhaberschaft von mindestens 50 % der stimmberechtigten Anteile, Vertrag oder auf andere Weise, vorausgesetzt, die Durchführung des Vertrages wird dadurch nicht gefährdet.

**16.4** Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

## **17. Kündigung, Rücktritt**

**17.1** Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung sowie zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern vertraglich keine anderweitige Regelung getroffen wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**17.2** Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z.B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder
- der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
- dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB zusteht, oder



- andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

**17.3** Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Auftraggebers zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt. Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

**17.4** Jedwede Kündigung bedarf der Schriftform.

**17.5** Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Vertrages oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erhalten, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

## **18. Vermietungen auf dem Werksgelände durch den Auftraggeber**

Das Recht zur Nutzung der Infrastruktur im Betrieb des Auftraggebers ist nicht vorgesehen, es sei denn, dies ergibt sich aus dem Vertrag.

## **19. EDV**

**19.1** EDV-Hard- und Software für Standard-PC-Anwendungen sind vom Auftragnehmer zu stellen. Ausnahmen davon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

**19.2** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber frühzeitig mitzuteilen, wenn die Durchführung der Leistung die Nutzung beim Auftraggeber im Einsatz befindlicher EDV-Hardware- und Softwareprodukte (z.B. bei Nutzung Sika-spezifischer Netzwerkanwendungen) erfordert. In solchen Fällen erfolgt die Bereitstellung nach gesonderten vertraglichen Vereinbarungen, ggf. zur mietweisen Überlassung. Der Auftragnehmer ist, sofern nicht anderweitig geregelt, nur berechtigt, die Nutzung zur und für die Dauer der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung vorzunehmen.

## **20. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Datenschutz**

**20.1** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

**20.2** Die Durchsicht und / oder Freigabe von Unterlagen / Dateien des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diese.

**20.3** Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

**20.4** Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an

vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrags.

**20.5** Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

**20.6** Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

**20.7** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

**20.8** "Arbeitsergebnisse" sind die im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.

**20.9** Der Auftragnehmer räumt zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte und ausschließliche sowie frei übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Der Auftraggeber nimmt die Rechteinräumung an.

**20.10** Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht die Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen.

**20.11** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ferner das Bearbeitungsrecht ein. Das Recht des Auftraggebers zur Änderung und Bearbeitung der Arbeitsergebnisse umfasst das Recht,

Änderungen und Bearbeitungen an auf Grundlage der Arbeitsergebnisse errichteten Bau- / Ingenieurbauwerken bzw. Anlagen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Abrissarbeiten an Teilen der Bau- / Ingenieurbauwerke bzw. Anlage oder am Gesamtbau- / Gesamt-Ingenieurbauwerk bzw. der Gesamtanlage. Soweit die Nutzung der gemäß dieser Ziffer eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte das Urheberpersönlichkeitsrecht im Sinne einer Entstellung des Werkes gemäß § 14 UrhG zu verletzen droht, ist der Auftragnehmer vor Vornahme der Änderungen bzw. Bearbeitungen durch den Auftraggeber anzuhören.

**20.12** Der Auftragnehmer darf die Arbeitsergebnisse und für diese erstellte Vorlagen und Modelle ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anderweitig nutzen oder verwerten, insbesondere nicht veröffentlichen oder zum Zwecke der Werbung verwenden. Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Vertragserfüllung von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen entsprechend vertraglich zu verpflichten.

**20.13** Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

**20.14** Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 20.9, 20.10 und 20.11 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

**20.15** Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und / oder für eigene Zwecke analysiert und / oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und / oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

## **21. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

**21.1** Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

**21.2** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

**21.3** Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren der deutschen Kollisionsregeln.

**21.4** Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

**21.5** Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.